

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2022/1/3 20Ds21/21z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.01.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 3. Jänner 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als weiteren Richter und die Rechtsanwälte Dr. Rothner und Dr. Hofer als Anwaltsrichter in der Disziplinarsache gegen ***** B***** S*****, ***** M*****, ***** W***** und ***** M***** S*****, Rechtsanwälte in *****, wegen des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes über die Beschwerde aller Verurteilten gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Senats 10 des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 28. September 2021, AZ D 35/19, 10 DV 10/20 (TZ 51), nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Text

Gründe:

[1] Mit Erkenntnis des Disziplinarrats der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 24. August 2020 (TZ 39) wurden die Beschwerdeführer schuldig erkannt, bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes als Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch Werbeeinschaltungen entgegen den Erfordernissen des § 28 Abs 2 RL-BA 2015 und § 1b RAO Vor- und Zunamen sowie Berufsbezeichnung der Gesellschafter nicht angeführt und dadurch das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen zu haben.

[2] Über sie wurden mit Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 18. Mai 2021, GZ 20 Ds 13/20x-10 (TZ 46), in Stattgebung der Berufung wegen Strafe herabgesetzte Geldbußen verhängt.

Rechtliche Beurteilung

[3] Mit dem angefochtenen Beschluss wurde der Antrag der Verurteilten auf nachträgliche Strafmilderung (§ 31a Abs 1 StGB; zur Zulässigkeit RIS-JustizRS0130299) abgelehnt.

[4] § 28 Abs 2 RL-BA 2015 wurde nach rechtskräftigem Abschluss des gegenständlichen Verfahrens „als nicht mehr zeitgemäß“ aufgehoben.

[5] Die in § 31a StGB genannten Umstände allerdings sind solche, die Tatfragen des konkreten Falls betreffen, nicht aber nachträglich erkannte Rechtsfehler. Anpassung an eine veränderte Normensituation ermöglicht die in Rede stehende (auf die Bemessung von Sanktionen abstellende) Bestimmung genau so wenig (Ratz in WK2 StGB § 31a Rz 1; SSt 2003/15; vgl auch RIS-Justiz RS0117466).

[6] Selbst wenn das gegenständliche Verfahren die erwähnte Änderung beeinflusst haben sollte, wäre dies kein Umstand im oben dargelegten Sinn.

[7] Der allein dies geltend machenden Beschwerde war daher der Erfolg zu versagen.

Textnummer

E133454

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0200DS00021.21Z.0103.000

Im RIS seit

11.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at